

Turnvereins von 1887 e.V. Stadtoldendorf

JUGENDORDNUNG

**Aufgrund des § 10 der Vereinssatzung des
TV 87 e.V. Stadtoldendorf beschlossen auf der Jugendversammlung am
03. März 2017**

§ 1 Name und Mitgliedschaft

(1) Die Jugendlichen des TV 87 bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, sowie alle in den Jugendbereich gewählten oder berufenen Mitarbeiter sind die "TV-Jugend im TV 87 e.V. Stadtoldendorf (TV-Jugend)".

§ 2 Aufgaben

(1) Die TV-Jugend führt und verwaltet sich selbständig, im Rahmen der Satzung und der Geschäftsordnungen des TV 87 e.V. Stadtoldendorf.

Sie entscheidet, nach vorheriger Absprache mit dem geschäftsführenden Vorstand, über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.

(2) Aufgaben der TV-Jugend sind im Besonderen:

- a) Die Förderung des Sportes als wesentlichen Teil der Jugendarbeit
- b) Die Pflege der sportlichen Betätigung zur körperlichen Leistungsfähigkeit, Gesunderhaltung und Lebensfreude
- c) Planung und Durchführung von Veranstaltungen für die TV-Jugend.
- d) Die Erziehung zur kritischen Auseinandersetzung mit der Situation der Jugendlichen in der Gesellschaft
- e) Die Entwicklung neuer Formen des Sportes und zeitgemäßer Freizeitgestaltung
- f) Die Zusammenarbeit mit anderen Jugendorganisationen
- g) Die Pflege internationaler Verständigung und Begegnung

§ 3 Organe

(1) Organe der TV-Jugend sind:

1. Jugendversammlung (JV)
2. Vereinsausschuss Jugend (VAJ)
3. Jugendfachausschüsse

§ 4 Jugendversammlung (JV)

(1) Die Jugendversammlung ist das oberste Organ der TV-Jugend.

(2) Die Jugendversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die JV wird beschlussunfähig, wenn die Hälfte der nach Teilnehmerliste stimmberechtigten Teilnehmer nicht mehr anwesend ist.

(3) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder nach § 1, die mindestens 12 Jahre alt sind. Stimmübertragung ist nicht zulässig.

(4) Das passive Wahlrecht gilt für die Jugendsprecherinnen und -sprecher ab dem 14. Lebensjahr und für Beisitzer/Delegierte ab dem 12. Lebensjahr.

(5) Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

- (6) Die Jugendversammlung hat mindestens folgende Aufgaben:
- a) Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des VAJ
 - b) Entgegennahme der Berichte des VAJ
 - c) Beratung über die Verwendung der zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel nach vorheriger Absprache mit dem geschäftsführenden Vorstand
 - d) Entlastung des VAJ
 - e) Wahl der Jugendsprecherin, des Jugendsprechers und der beiden Beisitzer
 - f) Wahl der Delegierten zu Jugendtagen auf Kreisebene, zu denen der Gesamtverein Delegationsrecht hat
 - g) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- (7) Die Jugendversammlung findet jährlich statt, spätestens direkt vor der Mitgliederversammlung des Gesamtvereins.
- (8) Der Jugendversammlung wird mit einer Frist von zwei Wochen vom Vorstand Jugend unter Angabe der Tagesordnung durch Aushang einberufen.

§ 5 Vereinsausschuss Jugend (VAJ)

- (1) Der Vereinsausschuss Jugend (VAJ) besteht aus
- a) dem Vorstand Jugend
 - b) der Jugendsprecherin
 - c) dem Jugendsprecher
 - d) zwei Beisitzern
- (2) Der VAJ ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Gesamtvereins. Er erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Beschlüsse der Jugendversammlung.
- (3) Der VAJ tagt bei Bedarf. Die Einladung erfolgt durch den Vorstand Jugend.
- (4) Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (5) Der VAJ ist für seine Beschlüsse der Jugendversammlung und dem Vorstand des Gesamtvereins verantwortlich.
- (6) Der Vorstand Jugend ist Mitglied im geschäftsführenden Vorstand, Jugendsprecherinnen und -sprecher sind Mitglieder im erweiterten Vorstand des Gesamtvereins und des Turnrates.

§ 6 Jugendfachausschüsse

- (1) Der VAJ kann für besondere Aufgaben spezielle Fachausschüsse einsetzen.

§ 7 Änderungen der Jugendordnung

- (1) Änderungen der Jugendordnung können nur von der ordentlichen Jugendversammlung oder einem speziell zu diesem Zweck einberufenen Jugendversammlung beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen.